

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Sondergebiet Goethestraße-Süd“

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB:			
Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.			
Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB:			
1	Landkreis Rotenburg (Wümme) Schreiben vom 09.01.2024	Von der geplanten Änderung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:	
1.1	<i>Regionalplanung</i>	Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
1.2	<i>Naturschutz</i>	Gegen die B-Planänderung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Allerdings erachte ich es als sinnvoll, wenn die Vermeidungsmaßnahmen unter 8.2 Artenschutz mit in die Planzeichnung z.B. unter Hinweise aufgenommen würden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen werden i.S.d. Anregung unter den Hinweisen der Planzeichnung mit aufgenommen.
1.3	<i>Vorbeugender Immissionsschutz</i>	Bei diesem B-Plan sehe ich Bedenken. Das Gutachten weist m. E. erhebliche Mängel auf. Folgende Aspekte sind mir aufgefallen: - Der Zuschlag für Impulshaltigkeit wird in der Textfassung angedeutet, wurde in den Berechnungen jedoch nicht berücksichtigt bzw. mit „0“ angegeben. - Der Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit fehlt gänzlich. - Auf dem Grundstück, wo derzeit das Gebäude „Süderstraße 22“ steht, wurde ein neues Wohnhaus genehmigt. Dieses ist m. E. an den Aldi herangerückt und wurde im Gutachten nicht berücksichtigt. - Im Gutachten, das beim Bau des derzeitigen Aldis vorgelegt wurde, wurde von 900 Bewegungen am Tag ausgegangen,	Die Anregung wird berücksichtigt. Die schalltechnische Untersuchung wurde i.S.d. Anregung aktualisiert. Die aktualisierten schalltechnischen Berechnungen zeigen weiterhin, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft durch die Nutzung des Aldi-Marktes auch nach der Erweiterung tagsüber eingehalten werden und nachts durch die Nachtanlieferung überschritten. Eine Nachtanlieferung ist daher auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens auszuschließen.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Sondergebiet Goethestraße-Süd“

		jetzt nur noch von 736. Es wäre darzulegen, warum das nun erheblich weniger sein sollen. - Der Verkehrslärm wurde gar nicht im Gutachten untersucht. Besonders an den IO4-6 könnte dieser zu Problemen führen.	
1.4	<i>Vorbeugender Brandschutz</i>	Keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
1.5	<i>Straßenverkehr</i>	Zu dieser Änderung gibt es seitens des Straßenverkehrsamtes keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
1.6	<i>Abfallwirtschaft</i>	Hier handelt es sich um die Erweiterung von einem bereits an die öff. Abfallentsorgung angemeldeten (Gewerbe-) Objektes. Die Bereitstellung der Abfallfraktionen hat wie bisher im Bereich der Straße „Süderstraße“ zu erfolgen. Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes besteht gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.7	<i>Wasserwirtschaft</i>	<i>Wird ggf. nachgereicht.</i>	Keine Abwägung erforderlich.
1.8	<i>Kreisarchäologie</i>	Keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
			<p>Beschlussempfehlung zu Nr. 1</p> <p>Die Hinweise und Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen, zu berücksichtigen, nicht zu berücksichtigen bzw. bei Bedarf zu berücksichtigen.</p> <p>Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:</p> <p>Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:</p> <p>Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:</p>
2 2.1	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Schreiben vom 29.12.2023	Von der Änderung des o. g. Bebauungsplanes habe ich Kenntnis genommen. Im Rahmen meiner Zuständigkeit bestehen gegen das o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Verkehrsuntersuchung i.S.d. Anregung wurde erstellt (Zacharias Verkehrsplanung, Hannover, Februar 2024).</p>

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Sondergebiet Goethestraße-Süd“

		<p>beachtet werden:</p> <p>1. Zum Nachweis der verkehrsgerechten Erschließung des Sondergebiets zur Landesstraße 161 sowie über die Stadtstraße „Wiesenstraße“ zur B 440 ist im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung das bestehende sowie das zu erwartende Verkehrsaufkommen zu ermitteln und die Leistungsfähigkeit für die Knotenpunkte L 161 / Zu- u. Ausfahrt „Sondergebiet“ und B 440 / Stadtstraße „Wiesenstraße“ nachzuweisen sowie die Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) zu bestimmen.</p> <p>Insbesondere ist in der Untersuchung der Querungsbedarf von Fußgängern und Radfahrern in dem Streckenabschnitt der Landesstraße zu bewerten. Der Planungshorizont ist für das Jahr 2040 vorzusehen.</p>	<p>Als Ergebnis ist aus verkehrsplanerischer Sicht die Erweiterung des Aldi-Marktes unproblematisch und ohne zusätzliche Maßnahmen im Verkehrsnetz realisierbar.</p>
2.2		<p>2. Die geforderte Verkehrsuntersuchung ist spätestens zur öffentlichen Auslegung des o. g. Planvorhabens, zur Abgabe einer abschließenden Stellungnahme, erforderlich. Der Punkt sollte nicht „weggewogen“ werden, da somit die gemäß § 24 Abs. 6 NStrG erforderliche Mitwirkung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -GB Verden- als Baulastträger der Landesstraße 161 an der Aufstellung des Planvorhabens nicht ausreichend erfolgt ist und auch nicht erfolgen kann. In diesem Fall widerspreche ich der Aufstellung des Planvorhabens.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Verkehrsuntersuchung i.S.d. Anregung wurde erstellt und ist Bestandteil der Planunterlagen zum Entwurf des Bauleitplanverfahrens.</p>
2.3		<p>3. Zur Prüfung des verkehrsgerechten Ausbaus des Knotenpunktbereichs L 161 „Süderstraße“ / Zu- u. Ausfahrt „Sondergebiet“ wird ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Als Ergebnis der Verkehrsuntersuchung ist aus verkehrsplanerischer Sicht die Erweiterung des Aldi-Marktes unproblematisch und ohne zusätzliche Maßnahmen im</p>

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Sondergebiet Goethestraße-Süd“

		Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug im Begegnungsfall nachzuweisen, ein Überfahren unbefestigter Flächen sowie der Mittelmarkierung ist auszuschließen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Der Anschnitt zum Landesstraßenrand ist in einem Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung darzustellen.	Verkehrsnetz realisierbar. Im Bereich des betroffenen Knotenpunktbereiches beinhaltet die Planung keine Veränderungen.
2.4		5. Vor Bauausführung der ggf. erforderlichen baulichen Maßnahmen im Zuge der B 440 oder der L 161 wird eine Vereinbarung erforderlich, in der die rechtlichen Beziehungen zwischen der Stadt und der Bundesrepublik Deutschland und/oder dem Land Niedersachsen geregelt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegenwärtig sind keine baulichen Maßnahmen am bestehenden Straßennetz für die Umsetzung der Planung geboten.
2.5		6. In dem Einmündungsbereich der Zu- und Ausfahrt „Sondergebiet“ zur L 161 „Süderstraße“ sind im Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung Sichtdreiecke gem. RAST 06 mit den Schenkellängen 3m/70m in dem B-Plan festzusetzen. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den „Textlichen Festsetzungen“ aufzunehmen.	Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Der genannte Einmündungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Sichtflächen gem. RAST 06 werden nachrichtlich in die Planzeichnung mit aufgenommen. Durch die Bauleitplanung ist eine bauliche Veränderung des genannten Einmündungsbereiches nicht erforderlich.
2.6		7. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die konkrete Ausbau- und Objektplanung. Eine gesicherte Entwässerung des Plangebietes ist bereits heute gegeben.
2.7		8. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundes- und Landesstraßenverkehr ausgehenden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Sondergebiet Goethestraße-Süd“

		Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.	Innerhalb des Plangebietes werden durch die Bauleitplanung keine immissionssensiblen Nutzungen ermöglicht.
			<p>Beschlussempfehlung zu Nr. 2</p> <p>Die Hinweise und Anregungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen, zu berücksichtigen, nicht zu berücksichtigen bzw. bei Bedarf zu berücksichtigen.</p> <p>Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:</p> <p>Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:</p> <p>Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:</p>
3 3.1	Industrie- und Handelskammer Stade Schreiben vom 21.12.2023	<p>Vielen Dank für die Beteiligung der IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum im obigen Planverfahren, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Nahversorgers Aldi in Visselhövede geschaffen werden sollen. Die IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum hat grundsätzlich keine Einwände und bewertet die Planung als vereinbar mit den kommunalen städtebaulichen und landesplanerisch relevanten raumordnerischen Zielen.</p> <p>Begründung: Die perspektivische Erweiterung des Aldi-Marktes war bereits Gegenstand der Diskussionen im Zuge der Aufstellung des kommunalen Einzelhandelskonzeptes der Stadt Visselhövede von GMA im Jahr 2020. Auf Seite 39 des Konzeptes wird aufgezeigt, dass eine Erweiterung der Verkaufsfläche um ca. 100 m² am Bestandsort möglich wäre. Diese Erweiterung wird von der GMA auf den Seiten 39, 46 sowie 47 im Einzelhandelskonzept vor dem Hintergrund der Standortsicherung in zentraler Innenstadtlage eindeutig empfohlen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Sondergebiet Goethestraße-Süd“

		<p>In den aktuellen B-Planunterlagen sowie gemäß der „Vorprüfung zur geplanten Erweiterung von Lebensmittelmärkten sowie der Ansiedlung eines Supermarktes in Visselhövede“ (nachfolgend „Vorprüfung“) aus dem Jahr 2023 wird die Erweiterung des Aldi-Marktes nunmehr von 860 m² auf 1.105 m² VKF angestrebt. Der Standort liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans (siehe Vorprüfung, Seite 5) und innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches. Dahingehend entspricht die Planung dem kommunalen Einzelhandelskonzept.</p> <p>Auf Seite 11 der Vorprüfung stellt die GMA zudem fest, dass es trotz des zu erwartenden Mehrumsatzes nicht zu nachteiligen städtebaulichen Auswirkungen durch die Planung kommen wird. Eventuelle „Kannibalisierungseffekte“ sind nicht auszuschließen, betreffen aber nur den eigenen zentralen Versorgungsbereich. Die Versorgungssicherheit wäre an keiner Stelle gefährdet. Diese Auffassung teilen wir, so dass der Planung auch keine raumordnerischen Ziele entgegenstehen.</p>	
3.2		<p>Weitere Hinweise mit der Bitte um Berücksichtigung:</p> <p>Die Vorprüfung bezieht sich, neben der Aldi-Erweiterung, auf zwei weitere Erweiterungs- bzw. Neubauvorhaben: Die Netto-Erweiterung sowie die Neuansiedlung eines Vollsortimenters mit 1.700 m² VKF. Weiterhin wird ggf. die Erweiterung des Combi-Marktes als möglich betrachtet.</p> <p>Insbesondere zu den erstgenannten Überlegungen haben wir folgende Hinweise vorzutragen und bitten diese in den weiteren Verfahren zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erweiterung der Filiale des Netto Marken-Discounts wird ebenfalls im Einzelhandelskonzept der Stadt Visselhövede aus dem Jahr 2020 erwähnt. Auf Seite 39 wird dem Markt mit einer Verkaufsfläche von etwa 800 m² eine durchschnittliche Leistungsfähigkeit attestiert. Es sei ein begrenzter Erneuerungsbedarf 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise werden im Falle von weiteren Planverfahren in der Umgebung des hier vorliegenden Änderungsgebietes berücksichtigt. Der Landkreis und die IHK werden erneut beteiligt.</p> <p>Für das hier vorliegende Bebauungsplanverfahren ergibt sich durch die Hinweise kein weiterer Handlungsbedarf.</p>

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Sondergebiet Goethestraße-Süd“

		<p>feststellbar und eine Erweiterung um ca. 200 m² auf etwa 1.000 m² VKF wird vom Betreiber angestrebt. Der Netto-Markt befindet sich im derzeit unbeplanten Innenbereich. Eine Erweiterung des Netto-Marktes wird im Einzelhandelskonzept der Stadt Visselhövede auf den Seiten 46 und 47 ausdrücklich empfohlen. In der aktuell vorliegenden Vorprüfung wird auf Seite 5 erklärt, dass für diesen Standort in Absprache mit Netto Marken-Discount ein Bebauungsplan mit der Festsetzung als Sondergebiet aufgestellt werden soll. Dahingehend entspricht auch diese Planung grundsätzlich dem kommunalen Einzelhandelskonzept. Wir bitten um Beteiligung bei dem anstehenden Planverfahren.</p> <p>- In der Vorprüfung wird weiterhin auf Seite 6 von der GMA angegeben, dass Interesse eines Investors besteht, einen Supermarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.700 m² im Quartier Worthstraße, Goethestraße, Wiesenstraße im zentralen Versorgungsbereich anzusiedeln. Bestandteil dieser Planung seien auch eine Apotheke und Wohnungen. Im Einzelhandelskonzept von 2020 wird der Standort bereits als Potenzialfläche ausgewiesen (Seite 46). Ebenso wird auf Seite 47 darauf hingewiesen, dass die Wiederansiedlung eines zweiten Lebensmittelvollsortimenters als Ziel angestrebt wird. Wir weisen bereits heute darauf hin, dass die Neuansiedlung eines weiteren Nahversorgers mit den angestrebten 1.700 m² Verkaufsfläche – trotz Lage im ZVB – einer genaueren raumordnerischen Überprüfung samt gutachterlicher Verträglichkeitsanalyse bedarf, da mit den aktuellen Erweiterungsbestrebungen des Aldi und Netto sowie ggf. perspektivisch Combi das Potenzial in Visselhövede für Nahversorger im Verhältnis zur örtlichen – grundzentralen – Kaufkraft nahezu ausgeschöpft ist. Mit zusätzlichen 1.700 m² womöglich überreizt. Siehe dazu unsere beigefügte Berechnung.</p>	
--	--	---	--

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Sondergebiet Goethestraße-Süd“

		Wir bitten daher auch bei dieser Planung um weitere Beteiligung sowie um enge Abstimmung mit dem Landkreis und der IHK.	
3.3		Schließlich weisen wir darauf hin, dass das Einzelhandelskonzept der Stadt Visselhövede bereits drei Jahre alt ist. Im Zuge einer möglichen Verträglichkeitsanalyse für den Lebensmittelvollsortimenter könnte auch ein neues Einzelhandelskonzept erstellt oder das Vorhandene aktualisiert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erforderlichkeit einer Aktualisierung des bestehenden Einzelhandelskonzeptes wird bei Bedarf geprüft.
			Beschlussempfehlung zu Nr. 3 Die Hinweise und Anregungen der Industrie- und Handelskammer Stade sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen, zu berücksichtigen, nicht zu berücksichtigen bzw. bei Bedarf zu berücksichtigen. Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung: Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung: Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:
4	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Schreiben vom 03.01.2024	Aus handwerklicher Sicht bestehen unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen derzeit keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich. Kein Beschlussvorschlag erforderlich.
5	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Schreiben vom 22.12.2023	Durch die Planung werden die vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes nicht berührt. Die Zuständigkeit für Einzelhandelsbetriebe liegt beim Landkreis.	Keine Abwägung erforderlich. Kein Beschlussvorschlag erforderlich.
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Sondergebiet Goethestraße-Süd“

	Schreiben vom 04.12.2023	verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Die Hinweise betreffen die konkrete Ausbau- und Objektplanung.
			<p>Beschlussempfehlung zu Nr. 6</p> <p>Die Hinweise und Anregungen des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen, zu berücksichtigen, nicht zu berücksichtigen bzw. bei Bedarf zu berücksichtigen.</p> <p>Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:</p> <p>Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:</p> <p>Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:</p>
7	<p>LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst</p> <p>Schreiben vom 08.12.2023</p>	<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis zum Umgang mit Kampfmittelfunden ist im Bebauungsplan enthalten.</p>

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Sondergebiet Goethestraße-Süd“

		<p>Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p>	
			<p>Beschlussempfehlung zu Nr. 7</p> <p>Die Hinweise und Anregungen des LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen, zu berücksichtigen, nicht zu berücksichtigen bzw. bei Bedarf zu berücksichtigen.</p> <p>Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:</p> <p>Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:</p> <p>Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:</p>
8	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>Schreiben vom 30.11.2023</p>	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>
9	<p>Landkreis Verden</p> <p>Schreiben vom 28.11.2023</p>	<p>Von Seiten des Landkreises Verden bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>
10	<p>Stadt Walsrode</p>	<p>Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zu den o.a. Planungen werden von der Stadt Walsrode keine Anregungen</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Sondergebiet Goethestraße-Süd“

	Schreiben vom 03.01.2024	oder Bedenken vorgebracht. Belange der Stadt Walsrode werden hierdurch nicht berührt.	Kein Beschlussvorschlag erforderlich.
--	--------------------------	---	--